

**SATZUNG
DER
NATIONALDEMOKRATISCHEN
PARTEI
DEUTSCHLANDS
(NPD)**



Druck Mai 1977

Satzung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)

I. Politische Aufgabe

§ 1

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ist der politische Zusammenschluß nationaler Deutscher aller Stände, Konfessionen, Landsmannschaften und Weltanschauungen.

§ 2

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands ist eine politische Partei im Sinne des Art. 21 GG. Sie bekennt sich zur abendländisch-christlichen Kultur und steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unseres politischen, geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens. Danach sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich.

§ 3

Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands strebt politische Wirksamkeit in allen Teilen Deutschlands an.

II. Mitgliedschaft

§ 4

a) Mitglied der NPD kann jeder Deutsche werden, der sich zu ihren Zielen bekennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung des vorläufigen Mitgliedsausweises.

c) Niemand kann gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei sein.

d) Der Parteivorstand kann beschließen, daß die Mitgliedschaft bei bestimmten Organisationen mit der Parteimitgliedschaft in der NPD nicht vereinbar ist.

e) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Entscheidet der für die Aufnahme zuständige Kreisverband innerhalb von drei Monaten über einen Aufnahmeantrag nicht positiv, so kann der Bewerber den Landesvorstand anrufen. Letzterer entscheidet end-

gültig. Liegt binnen weiterer drei Monate keine Entscheidung vor, so gilt die Aufnahme als beschlossen. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluß.

§ 6

Der Austritt aus der Partei muß schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam mit dem Tage des Eingangs der Erklärung. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Vorausbezahlte Beiträge gelten als verfallen.

§ 7

Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den zuständigen Kreisvorstand nach dreimaliger schriftlicher Mahnung erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als drei Monate schuldhaft im Rückstand geblieben ist.

Der Streichungsbeschluß muß dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben werden. Der Einspruch gegen den Streichungsbeschluß ist binnen einer Woche nach Empfang beim Landesvorstand möglich. Er hat aufschiebende Wirkung, wenn zu gleicher Zeit die Rückstände an Beiträgen gezahlt werden. Der Anspruch der Partei auf die Beiträge für die zurückliegende Zeit bleibt bei der Streichung aus der Mitgliederliste bestehen.

§ 8

a) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze *oder* Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

b) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

c) In denjenigen Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß und zu erwarten ist, daß im Schiedsgerichtsverfahren gegen den Beschuldigten auf Ausschluß erkannt werden würde, können das Parteipräsidium, der Parteivorstand sowie der zuständige Landesvorstand, ohne daß ein Antrag vorliegt, den Beschuldigten mit sofortiger Wirkung von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausschließen und seiner Parteiämter entheben.

d) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Beschul-

digten binnen einer Woche durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Kreisverband ist eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.

e) Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, ist nur binnen 2 Wochen nach Zustellung des Enthebungsbeschlusses zulässig und bei dem für den Beschuldigten zuständigen Landesschiedsgericht einzulegen.

§ 9

Die Einzelheiten des Ausschlußverfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.

Parteischädigend im Sinne des § 8 a) verhält sich insbesondere,

1. wer einer anderen politischen Partei angehört,
2. wer in eigenen Versammlungen der NPD oder Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, gegenüber Presseorganen oder in einer anderen Weise gegen die erklärte demokratische Grundeinstellung der NPD Stellung nimmt,
3. wer als Kandidat der NPD in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der NPD-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. wer vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät oder Vertrauensbruch begeht,
5. wer Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut oder gegen die Interessen der Partei verwendet,
6. wer entgegen Empfehlungen des Parteivorstandes überparteilichen Organisationen und Vereinigungen angehört, deren Charakter erkennen läßt, daß sich ihre Tätigkeit gegen die politische Wirksamkeit der NPD wendet,
7. wer wegen einer an sich nicht schon parteischädigenden, aber ehrenrührigen Handlung seines außerparteilichen Lebensbereiches zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust der Beamteneigenschaft nach sich ziehen könnte,
8. wer als Angestellter der Partei seine besonderen Treuepflichten verletzt,
9. wer seiner Auskunftspflicht gem. § 29 der Satzung irreführend oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt.

III. Gliederung und Organe

§ 10

Gliederung

Der Bundesverband der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands gliedert sich in

a) Landesverbände,

b) Kreisverbände.

Die Gründung der Landesverbände bedarf der Zustimmung und Bestätigung des Parteivorstandes der NPD. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes keine Vorschriften enthält. Eigene Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die mit dieser Satzung nicht geregelt werden.

§ 11

Der Landesverband ist die Organisationsgliederung der NPD eines Landes oder einer Landschaft. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches.

Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den vom Parteivorstand festgelegten Arbeitsrichtlinien stehen.

Die Bildung neuer Landesverbände ist nur im Einvernehmen mit der Bundespartei möglich.

Die Landesverbände können Bezirksverbände bilden oder Bezirksbeauftragte einsetzen. Die Grenzen ihrer Zuständigkeit richten sich nach den staatlichen Regierungsbezirken oder nach den organisatorischen Erfordernissen der Partei.

Die Vorstände der Bezirksverbände werden durch die Delegierten der zum Bezirk gehörenden Kreisverbände gewählt. Ihre Zusammensetzung, ihre politischen und organisatorischen Befugnisse einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Wahlen regeln sich nach einem Statut, das der zuständige Landesvorstand beschließt.

Bezirksbeauftragte werden durch Beschluß des zuständigen Landesvorstandes eingesetzt. Ihre Befugnisse regeln sich nach einem Beschluß des zuständigen Landesvorstandes.

Alles übrige wird durch die Organisations-Richtlinien der NPD geregelt.

§ 12

Der Kreisverband ist die Organisationsgliederung der NPD in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise (z. B. kreisfreie Stadt und dazugehörigen Landkreis) umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises sollen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes. Die Gren-

zen der Verwaltungskreise sind grundsätzlich einzuhalten. Aus- und Umgemeindungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.

Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der NPD mit selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, Einleitung von Ausschlußverfahren gegen Mitglieder, die Kassenführung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Eine Übertragung dieser Aufgaben an Ortsbereiche ist möglich, mit Ausnahme des Rechtes auf Einleitung von Ausschlußverfahren gegen Mitglieder.

§ 13

Der Ortsbereich ist die Organisationsgliederung der NPD in der Gemeinde. Er kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In größeren Städten ist der Ortsbereich die Organisationsgliederung in den einzelnen Stadtbezirken oder Bezirksteilen.

Gründung und Abgrenzung der Ortsbereiche sind Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes.

Die Gründung von Ortsbereichen kann nur erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind. Weniger als sieben Mitglieder bilden einen Stützpunkt, dessen Betreuung dem Kreisverband oder einem Ortsbereich übertragen wird.

Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Ortsbereiche müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

§ 14

Die Landes- und Bezirksverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisverbände und Ortsbereiche unterrichten.

§ 15

Verstoßen Kreisverbände oder Ortsbereiche im Sinne des § 8 Absatz c) der Satzung schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, dann kann der Landesvorstand diese auflösen oder deren Organe ganz oder teilweise ihrer Ämter entheben. Für das weitere Verfahren gelten § 31 Absätze b) und c) sowie § 32 entsprechend.

§ 16

Der Parteitag

a) Der Parteitag ist das oberste Organ der NPD, er bestimmt die politische Zielsetzung der Partei und tritt mindestens einmal im

Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. In besonderen Fällen kann er auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Der Parteivorstand beruft den Parteitag ein. Die Einladungsfrist beträgt zwölf Wochen.

Der Parteitag beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten über Parteiprogramm, Satzung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Schiedsgerichtsordnung, Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien. Der Parteitag wählt den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Er beschließt auch den Delegiertenschlüssel für den nächsten Parteitag.

b) Der Parteivorstand muß den Parteitag einberufen, wenn vier Landesverbände dies verlangen.

c) Dem Parteitag gehören Parteivorstand und die von den Kreisversammlungen zu wählenden Delegierten an.

d) Anträge auf Änderung des Parteiprogramms oder der Parteisatzung können gestellt werden vom Präsidium, dem Parteivorstand, den Landesverbänden, den Kreisverbänden oder von Delegierten, wenn deren Antrag von mindestens dreißig Delegierten unterstützt wird. Derartige Anträge müssen sechs Wochen vor der Tagung bei dem Parteivorstand eingegangen sein. Der Parteivorstand hat alle eingegangenen Anträge spätestens drei Wochen vor der Tagung den Delegierten schriftlich mitzuteilen.

e) Die politischen Beschlüsse des Parteitages sind in der „Deutschen Stimme“ und durch Rundschreiben den Landes- und Kreisverbänden binnen vier Wochen nach der Tagung bekanntzumachen. Die Kreisverbände haben diese nach Erhalt der Rundschreiben unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten. Sie sind beim Parteivorstand unter einer laufenden Nummer für das laufende Jahr geschlossen aufzubewahren.

§ 17

Organe

Parteivorstand

a) Die politische und organisatorische Führung der NPD obliegt dem Parteivorstand. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und der gesamten Partearbeit, koordiniert die Arbeit aller Gliederungen der Partei, beschließt über die Teilnahme an Wahlen des Bundes, der Länder und der Kommunen und über das Eingehen von Wahlbündnissen und Koalitionen auf Bundes- und Landesebene.

b) Der Parteivorstand besteht aus mindestens 30 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Parteivorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. und weiteren Mitgliedern, deren Zahl jeweils durch den Parteitag gem. Ziffer d) festgestellt wird,
4. den Vorsitzenden der Landesverbände,
5. dem Fraktionsvorsitzenden der Bundestagsfraktion,
6. dem Vorsitzenden der Jungen Nationaldemokraten
7. dem Vorsitzenden des Nationaldemokratischen Hochschulbundes (NHB), sofern er Mitglied der NPD ist.

c) Zur Durchführung der Beschlüsse des Parteivorstandes und zur Erledigung der laufenden politischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Partei werden im Vorstand je nach Bedarf Ämter eingerichtet. Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die vom Vorstand aus seiner Mitte zu wählenden Leiter der Ämter bilden das Präsidium (geschäftsführender Vorstand). Das Präsidium vertritt die Partei nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB. Es kann von Fall zu Fall einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen.

Der Parteivorstand bestellt einen Generalsekretär. Er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes im Benehmen mit dem Parteipräsidium. Ihm obliegt weiter die organisatorische Führung der Partei.

d) Die Vorsitzenden der Landesverbände, der Vorsitzende der Bundestagsfraktion und der JN-Bundesvorsitzende sowie der Vorsitzende des Nationaldemokratischen Hochschulbundes (NHB) gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder muß mindestens vier Fünftel der Gesamtmitgliederzahl des Vorstandes betragen. Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen in der genannten Reihenfolge gewählt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Wird im ersten Wahlgang dieses Stimmenergebnis von mehr Bewerbern erreicht als dem Verhältnis 80 zu 20 entspricht, sind bis zu dieser Begrenzung diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Wird im ersten Wahlgang dieses Stimmenergebnis von weniger Bewerbern erreicht als dem Verhältnis 80 zu 20 entspricht und erreichen im folgenden Wahlgang die bis zur Grenze 80 zu 20 zu wählenden weiteren Mitglieder jeweils die absolute Mehrheit nicht, erfolgt eine Nachwahl, bei der diejenigen Bewerber bis zur genannten

Grenze 80 zu 20 gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten haben.

e) Die Mitglieder des Parteivorstandes haben in den für sie zuständigen Landesparteitagen Sitz und Stimme. Der Parteivorsitzende, die Mitglieder des Präsidiums oder deren Beauftragte haben das Recht, an allen Sitzungen aller Gremien und Fraktionen der Partei teilzunehmen und hier das Wort zu nehmen.

f) Beim Parteivorstand werden zur Erarbeitung der politischen Zielsetzung durch den Parteitag und zur Unterstützung der politischen Arbeit des Parteivorstandes durch Sachempfehlung Fachausschüsse mit beratender Tätigkeit gebildet. Näheres wird durch die Organisationsrichtlinien der NPD geregelt. Diese und das Statut der „Jungen Nationaldemokraten (JN)“ erläßt der Parteivorstand.

1. Die Ausschußvorsitzenden werden vom Parteivorstand berufen.

2. Die Vorsitzenden berufen die Mitglieder möglichst unter Berücksichtigung der Vorschläge des Parteivorstandes und der Landesverbände. Die Zahl soll 13 nicht übersteigen.

3. Die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen, die der Partei nicht angehören, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Parteivorstandes.

4. Der Vorsitzende des Fachausschusses hat das Vortragsrecht beim Parteivorstand.

5. Die Fachausschüsse können mit Zustimmung des Parteivorstandes Unterausschüsse und Arbeitskreise bilden.

6. Der Vorsitzende beruft den Ausschuß ein. Er hat dieses auf Verlangen des Parteivorstandes oder von mindestens vier Ausschußmitgliedern zu tun. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, soll der PV von sich aus einladen.

7. Die Fachausschüsse dürfen sich nicht ohne Zustimmung des Parteivorstandes an die Öffentlichkeit wenden.

8. In den Landesverbänden sollen unter Beachtung der Landessatzung entsprechende Fachausschüsse gebildet werden.

g) Die Jugendorganisation der NPD sind die „Jungen Nationaldemokraten (JN)“. Der JN-Bundeskongreß soll mit Zweidrittelmehrheit beschlossene Änderungen des JN-Statutes dem Parteivorstand zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 18

Die Landesverbände

a) Die politische und organisatorische Führung der Landesverbände ist Aufgabe der Landesvorstände. Ein Landesvorstand besteht

entsprechend dem Parteivorstand aus dem geschäftsführenden Landesvorstand und dem erweiterten Landesvorstand. Ihre Zusammensetzung bestimmt die jeweilige Landessatzung.

b) Organ der politischen Willensbildung in den Landesverbänden ist der Landesparteitag. Ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung werden durch die Landessatzung bestimmt.

Die Landesparteitage beschließen die Satzungen der Landesverbände, wählen den Landesvorstand und stellen für Bundes- und Landtagswahlen die Landeslisten auf.

§ 19

Die Kreisverbände

a) Die Kreisverbände sind die unterste Organisationsstufe der NPD. Sie können sich organisatorisch in Ortsbereiche gliedern. Für das Gebiet von Großstädten mit mehreren Wahlkreisen kann ein gemeinsamer Kreisverband gebildet werden.

b) Die politische und organisatorische Leitung obliegt dem Vorstand des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Kreisverbandes, bis zu drei Stellvertretern, dem Schatzmeister des Kreisverbandes, sowie weiteren Beisitzern.

Aufgabe des Kreisvorstandes ist die politische und organisatorische Leitung des Kreisverbandes, besonders die Vorbereitung politischer Wahlen und die Führung der Wahlkämpfe im Bereich des Kreisverbandes.

c) Die Hauptversammlungen wählen die Kreisvorstände, stellen die Kandidaten für Kommunal- und Kreiswahlen auf und schlagen Kandidaten für Bundes- und Landtagswahlen vor.

Die Mitgliederversammlungen in den Ortsbereichen wählen ihren Vorstand und stellen die Kandidaten für die Gemeindewahlen auf.

d) Jedes Mitglied kann Rechte und Pflichten aus seiner Mitgliedschaft nur in dem Kreisverband ausüben, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat, Ausnahmen sind zulässig. Hierüber entscheiden die Landesvorstände oder das Präsidium.

IV. Wahlen und Abstimmungen

§ 20

a) Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Organe können nur stattfinden, wenn hierzu die abstimmungsberechtigten Mitglieder in

einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Übersendung einer Tagesordnung, aus der der Zweck der Versammlung hervorgehen muß, eingeladen wurden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

b) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie zu Kandidaturen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

c) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nicht anwesende Kandidaten sind nicht wählbar, sofern von ihnen keine Zustimmungserklärung vorliegt.

d) Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle abstimmungsberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Sind weniger als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Versammlung zu schließen und sofort mit einer Frist von einer halben Stunde erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

e) Sonstige Abstimmungen sind, sofern gesetzliche Bestimmungen und diese Satzung nichts anderes erfordern, mit der einfachen Mehrheit der zustimmenden über die ablehnenden Stimmen rechtswirksam.

Satzungsänderungen, Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 21

Beschließt der Parteitag die Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei, dann ist der Parteivorstand auf Verlangen von mindestens 20 vom Hundert der abstimmungsberechtigten Mitglieder verpflichtet, zum Zwecke der Durchführung einer Urabstimmung einen außerordentlichen Parteitag unverzüglich einzuberufen, wenn das Verlangen innerhalb von drei Monaten gestellt wird.

In der Urabstimmung wird der Beschluß mit der in § 20 e, Absatz 2 vorgesehenen Mehrheit bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 22

a) Die Wahlen für den Parteivorstand und die Landesvorstände erfolgen in jedem zweiten Kalenderjahr, für die Bezirks- und Kreisvorstände in jedem Kalenderjahr. Ein Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Für den Parteitag und die Landesversammlung sind die Delegierten jeweils gesondert für diese zu wählen.

b) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers erfolgt die Ersatzwahl für die Dauer der Wahlzeit des Amtsvorgängers, sofern nicht ein gewählter Stellvertreter vorhanden ist.

Vor Ablauf der Wahlperiode muß ein Amtsträger aus seinem Amt ausscheiden, wenn die Körperschaft die ihn gewählt hat, es durch einen mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßten Entschluß verlangt.

c) Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich, um die Aufstellung von Nichtmitgliedern als Kandidaten auf Listen der Partei zu beschließen oder ein Wahlabkommen mit einer anderen Partei oder sonstigen Organisationen zu genehmigen. Wahlabkommen müssen von dem zuständigen Landesvorstand genehmigt werden.

§ 23

Über Sitzungen und Versammlungen der Organe aller Verbände sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. vom Tagungspräsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren sind.

§ 24

Der Mitgliedsbeitrag in der NPD beträgt monatlich mindestens DM 10,—. Mitgliedern mit geringem Einkommen und Ehegatten von Mitgliedern kann auf Antrag bis auf Widerruf ein ermäßigter Beitrag von DM 5,— durch den Kreisverband gewährt werden. Der Beitrag ist monatlich im voraus zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr ist nach der Höhe des Beitrages zu bemessen. Von der Aufnahmegebühr und dem Beitrag erhalten der Parteivorstand DM 5,— und die jeweiligen Landesverbände DM 2,—; im Falle des ermäßigten Beitrages erhalten Parteivorstand DM 2,50 und die jeweiligen Landesverbände DM 1,—.

Durch die Landessatzung können Landesverbände, bei denen wegen der Landtagswahlen Bezirksverbände erforderlich sind, zu deren Finanzierung hinsichtlich der Kreisverbands- und Landesverbandsanteile aus den Beiträgen und den Aufnahmegebühren eine andere Regelung treffen. Die Form des Beitragseinzuges wird durch den Parteivorstand festgelegt.

Im Beitrag ist der kostenlose Bezug der parteiamtlichen Monatszeitung „Deutsche Stimme“ eingeschlossen.

§ 25

Die NPD oder eine ihrer Untergliederungen kann wirtschaftliche Verpflichtungen nur durch die hierfür zuständigen Organe eingehen. Aufträge aller Organisationsstufen dürfen nur von den satzungsgemäß zuständigen Organen erteilt werden, wenn eine finanzielle Deckung vorhanden ist.

Mitglieder der NPD, die ohne einen solchen Auftrag durch ein zuständiges Organ eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Partei eingehen, haften dafür persönlich.

§ 26

Der Parteivorstand erläßt eine Finanzordnung, die alle Vorschriften für die Finanzgebarung der NPD enthält. Die Landesverbände verfahren entsprechend. Das Stimmrecht derjenigen Parteigliederungen ruht, die ihre Beitragsverpflichtungen gegenüber den Landesverbänden und dem Parteivorstand bis zu dem von dem zuständigen Vorstand festgesetzten Termin nicht erfüllt haben.

§ 27

Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder ruht, die mit ihrem Beitrag am Tage der Wahl im Rückstand sind.

Das Stimmrecht der Parteigliederungen ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder, für die die Beitragsanteile gegenüber den Landesverbänden und dem Parteivorstand bis zu dem von dem zuständigen Verband festgesetzten Termin abgeführt sind.

VI. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 28

Das Verfahren bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Organen der NPD sowie Verfahren nach § 8 der Satzung werden durch die Schiedsgerichtsordnung der NPD geregelt. Diese ist Bestandteil der Bundessatzung.

Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren und die zu treffenden Maßnahmen in folgenden Fällen:

1. Ausschlußverfahren gegen Mitglieder gem. § 8 der Satzung,
2. Sofortmaßnahmen gegen Mitglieder gem. § 8c der Satzung,
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder gem. § 1 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung,

4. Vereinsrechtliche Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, Organen untereinander und zwischen Organen und Mitgliedern,
5. Notstandsmaßnahmen gem. § 32 der Satzung.

§ 29

a) Parteimitglieder, die in der Partei – vom Kreisvorsitzenden aufwärts – eine führende Stellung einnehmen, sind gegenüber dem zuständigen Landesvorstand zur Auskunftserteilung über ihren Werdegang und zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet, das nicht älter als drei Monate ist.

b) Anwärter auf ein Parteiamt und Parteimitglieder, die eine Kandidatur annehmen, sind verpflichtet, von sich aus vor Annahme des Amtes oder der Kandidatur lückenlos Mitteilung über etwaige Strafen zu machen, die von ordentlichen Gerichten – ohne Rücksicht auf Anlaß und Zeit – gegen sie ausgesprochen wurden, sowie darüber hinaus, ob und wann gegen sie ein Konkurs- oder Offenbarungseidsverfahren stattgefunden hat oder ein Strafverfahren anhängig ist. Diese Mitteilung und das Führungszeugnis sind dem Landesvorstand vorzulegen.

c) Erfolgen diese Mitteilungen und die Vorlage des Führungszeugnisses nicht vor Annahme des Amtes oder der Kandidatur, so ist der Landesvorstand gehalten, diese in einer angemessenen Frist anzufordern. Wird dieser Anforderung nicht nachgekommen, so gilt die Weigerung als Verstoß gegen die Satzung und gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei im Sinne des § 8 der Satzung.

VII. Notstandsmaßnahmen

§ 30

Liegt ernsthafter Anlaß für die Annahme vor, daß eine Aktion unter Mitwirkung von Parteimitgliedern versucht wird, durch die die Partei im Sinne einer ihren demokratischen Grundsätzen widersprechenden Richtung beeinflußt oder ihre Organisation unter die Vormundschaft parteifremder Elemente gebracht werden soll, so kann das Parteipräsidium den Zustand des organisatorischen „Notstandes“ ausdrücklich feststellen. Im Falle örtlicher Begrenzung des Vorganges kann der Landesverband den organisatorischen „Notstand“ feststellen. In plötzlich auftretenden Fällen, in denen eine sofortige Maßnahme zur Abwendung einer öffentlichen Gefahr für den Bestand der Partei notwendig erscheint, kann das Parteipräsidium die genannte Feststellung von sich aus treffen.

§ 31

a) Wird der Zustand des „Notstandes“ erklärt, so ist das Parteipräsidium oder der zuständige Landesvorstand befugt, mit einstweiliger Wirkung Vorstände nachgeordneter Instanzen zu suspendieren und ihre Geschäfte auf kommissarische Beauftragte zu übertragen. Er kann erforderlichenfalls die Feststellung treffen, daß einzelne Untergliederungen der Partei auf Grund einer von ihnen eingenommenen Haltung ihre Zugehörigkeit zur Partei verloren haben bzw. sie verlieren, wenn sie bei einer bestimmten Stellungnahme verharren oder ein entsprechendes die Partei schädigendes Verhalten an den Tag legen.

b) Das Parteipräsidium bzw. der zuständige Landesvorstand ist in allen solchen Fällen zu den innerorganisatorischen Maßnahmen berechtigt, durch die die Geschlossenheit und Aktionsfähigkeit der Partei erhalten oder wiederhergestellt werden kann.

c) Alle diese Maßnahmen bedürfen der Bestätigung durch den Parteivorstand binnen dreißig Tagen.

Die endgültige Bestätigung liegt bei dem Parteitag anlässlich seiner nächsten Tagung.

§ 32

Gegen nach § 15 und 31 getroffene Maßnahmen steht den betroffenen Mitgliedern, Organen und Verbänden das Recht der Beschwerde zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und ist binnen 14 Tagen nach Verkündung der Notstandsmaßnahme beim örtlich zuständigen Landesschiedsgericht einzulegen.

Bestätigt das Landesschiedsgericht die Notstandsmaßnahme, steht den Betroffenen das Recht zu, binnen 14 Tagen nach ergangenem Beschluß in zweiter Instanz weitere Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

Hebt das Landesschiedsgericht Notstandsmaßnahmen eines Landesvorstandes auf, ist die Entscheidung endgültig.

Hebt das Landesschiedsgericht Notstandsmaßnahmen des Parteipräsidiums auf, steht diesem binnen 7 Tagen die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 33

In Fällen der Dringlichkeit können engere Organe der Partei die Befugnisse der weiteren mit dem Vorbehalt der späteren Billigung durch diese wahrnehmen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35

Die Partei hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 36

Diese Satzung ist am 10. November 1967 durch den Parteitag beschlossen worden. Sie wurde durch die Satzungsänderungsbeschlüsse der Parteitage in Holzminden am 19. November 1971, in Düsseldorf am 12. Oktober 1973 und in Hannover am 26. März 1977 geändert und ergänzt.

Schiedsgerichtsordnung der

Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)

§ 1 Geltungsbereich

1. Gegen ein Mitglied, das durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder Beschlüsse der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt oder sich einer unehrenhaften Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die politischen Grundsätze der Partei schuldig macht, ist ein Schiedsverfahren durchzuführen.
2. Die Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen, in denen nach der Bundessatzung und den Landessatzungen die Entscheidung dem Schiedsgericht übertragen ist.
3. Das Schiedsgericht kann auch bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, Organen untereinander und zwischen Organen und Mitgliedern angerufen werden.
4. Das Schiedsgericht ist auch zuständig für die in Ziffer 1 und 3 genannten Streitigkeiten, sofern Mitglieder der Jungen Nationaldemokraten betroffen sind, die nicht der NPD angehören. Sofern eine besondere Regelung nicht getroffen ist, sind die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Die Schiedsgerichte

1. Zur Durchführung der Schiedsverfahren werden in jedem Landesverband ein Schiedsgericht als 1. Instanz und 1. Beschwerdeinstanz, auf Bundesebene ein Bundesgericht als 2. Instanz und 2. Beschwerdeinstanz gebildet.
2. Die Schiedsgerichte bei den Landesverbänden setzen sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden durch den Parteitag gewählt. Die antragstellende Organisation und der Beschuldigte benennen je einen Beisitzer die

ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts haben müssen. In den Fällen des § 1, Ziffer 4, kann der von dem beteiligten JN-Mitglied zu benennende Beisitzer auch nur den JN angehören.

3. Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Kammern mit je einem Vorsitzenden, zwei ständigen und zwei von den Parteien benannten Beisitzern. Die drei Vorsitzenden und die sechs ständigen Beisitzer werden durch den Bundesparteitag gewählt. Die Parteien benennen ihre weiteren Beisitzer entsprechend Absatz 2.

§ 3 Beschlußfähigkeit

1. Das Landesschiedsgericht ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende sowie einer der von den Parteien benannten Beisitzer anwesend sind.

2. Das Bundesschiedsgericht ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, ein ständiger Beisitzer sowie einer der von den Parteien benannten Beisitzer anwesend sind.

3. Benennt eine der Parteien die Beisitzer nicht rechtzeitig, so wird das Verfahren ohne diese durchgeführt. Benennen in einem Berufungs- oder Beschwerdeverfahren beide Parteien die Beisitzer nicht rechtzeitig, dann wird die angefochtene Entscheidung rechtskräftig.

§ 4 Schiedsrichter

1. Die Vorsitzenden, die ständigen Beisitzer und die vorgesehenen Stellvertreter der Schiedsgerichte werden auf die Dauer von höchstens vier Jahren gewählt.

2. Die Vorsitzenden sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

3. Die gewählten Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied des Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

4. Die Mitglieder der Schiedsgerichte, ob gewählt oder von den Parteien benannt, sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können in einem Verfahren nur in einer Instanz als Schiedsrichter mitwirken.

§ 5 Notwendige Parteimitgliedschaft

Alle Mitglieder der Schiedsgerichte einschließlich der Anklagevertreter, Verteidiger und Protokollführer müssen Mitglieder der NPD sein.

§ 6 Handlungsunfähigkeit der Schiedsgerichte

1. Wird ein Landesschiedsgericht wegen Wegfalls des Vorsitzenden und des Stellvertreters handlungsunfähig, dann wird für den oder die weggefallenen Schiedsrichter, soweit kein Stellvertreter mehr vorhanden ist, ein Ersatzmann durch Beschluß des zuständigen Landesvorstands für die Zeit bis zum nächsten Parteitag bestellt. Der nächste

Parteitag nimmt die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Schiedsgerichts vor.

2. Beim Bundesschiedsgericht wird in solchen Fällen das Verfahren von einer anderen Kammer übernommen. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 7 Antragsrecht

1. Zur Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens sind die Vorstände der Organisationsgliederungen befugt, denen der Beschuldigte angehört (Kreis-, Bezirks-Landesvorstände). Soll sich das Schiedsgerichtsverfahren gegen ein JN-Mitglied richten, so sind hinsichtlich der Mitgliedschaft in den JN die Leitungen der JN-Gliederungen antragsberechtigt, denen der Beschuldigte angehört.

Antragsbefugt sind auch der Parteivorstand und das Parteipräsidium.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen, wenn es ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, ob es gegen § 8 der Satzung verstoßen hat.

In einem solchen Verfahren ist Antragsgegner der Landesverband, der verpflichtet ist, analog § 2 Abs. 2 und 3 einen Beisitzer zu benennen.

3. Das Antragsrecht verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des berechtigten Antragstellers. Verjährte Vorfälle können jedoch unterstützend geltend gemacht werden.

§ 8 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

1. Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Landesschiedsgericht. Jeder Antrag ist fünffach einzureichen und muß den Sachverhalt erschöpfend darlegen. Beweismittel sind bereits im Antrag anzugeben.

2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts prüft das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen und fordert die Verfahrensparteien unverzüglich nach Eingang des Antrags auf, innerhalb von zwei Wochen schriftlich ihre Beisitzer zu benennen. Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Benennungsfrist setzt er den Verhandlungstermin an. Kommt der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, dann handelt auf Antrag einer der Parteien sein Stellvertreter. Je eine Abschrift des Verfahrensantrages ist durch den Vorsitzenden dem Beschuldigten mit der Aufforderung zur Benennung seines Beisitzers sowie den Beisitzern unverzüglich nach deren Benennung zuzuleiten.

3. Die Parteien haben Gelegenheit, bis spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin vorbereitende Schriftsätze in 5facher Ausfertigung einzureichen. Je eine Abschrift ist bis spätestens drei Tage vor dem Verhandlungstermin der Gegenpartei und den Beisitzern

durch den Vorsitzenden zuzuleiten.

4. Die Ziffern 1—3 gelten sinngemäß für das Bundesschiedsgericht.

§ 9 Mündliche Verhandlung

1. Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Diese ist nur parteiöffentlich. Zeugen, die nicht Parteimitglieder sind, sind nach ihrer Anhörung zu entlassen. Der Vorsitzende kann vorsätzliche Störer, nach zweimaliger fruchtloser Ermahnung, von der weiteren Verhandlungsteilnahme ausschließen. Das Schiedsgericht kann Ausnahmen von Satz 2 und 3 durch Mehrheitsbeschluß unanfechtbar zulassen.

2. Die Ladungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann jeder Verfahrensbeteiligte oder Zeuge für seine Person verzichten.

3. In der Ladung sind die Parteien und die von ihnen benannten Besitzer darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Fernbleibens unter den Voraussetzungen des § 3 eine Entscheidung ergehen kann.

4. Hat eine Partei einen nicht im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts wohnhaften Zeugen benannt, so kann vor Bestimmung des Verhandlungstermins das für den Wohnsitz des Zeugen zuständige Landesschiedsgericht als Rechtshilfegericht um Einvernahme des Zeugen ersucht werden.

§ 10 Verfahrensgrundsätze

1. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, sich auf ihre Kosten in beiden Instanzen durch einen Anwalt, der Parteimitglied ist oder durch ein Vorstandsmitglied ihrer Wahl vertreten zu lassen.

2. Das Gericht kann während der Verhandlung die Öffentlichkeit oder einzelne Personen zeitweilig ausschließen, falls diese Anordnung im Parteiinteresse oder aus Verfahrensgründen geboten erscheint. Ein solcher Beschluß ist zu begründen und schriftlich als Bestandteil des Protokolls niederzulegen.

3. In jedem Stadium des Verfahrens können sich die Beteiligten übereinstimmend mit schriftlicher Entscheidung einverstanden erklären.

4. Das Schiedsgericht gestaltet das Verfahren nach seinem Ermessen, ausgerichtet auf das Ziel, möglichst in einer Verhandlung unter Beachtung des rechtlichen Gehörs zur Rechtsfindung zu gelangen.

§ 11 Geringfügige Schuld

Stellt sich heraus, daß die Schuld des Beschuldigten gering ist und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind, dann kann das Schiedsgericht das Verfahren in jedem Stadium und in jeder Instanz einstellen. Der Beschluß ist beiden Parteien schriftlich bekanntzugeben. Das Ver-

fahren ist fortzusetzen, falls der Antragsteller gegen den Einstellungsbeschuß fristgerecht Beschwerde erhebt.

§ 12 Protokoll

Über den Ablauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten. Dieses hat zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladungen,
- c) Namen der Mitwirkenden,
- d) kurze Darstellung des Verhandlungsverlaufs,
- e) Tenor der ergangenen Entscheidung.

Das Protokoll ist möglichst durch alle Beteiligten, zumindest aber durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Richterablehnung

1. Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann entsprechend §§ 24 ff. STPO wie ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Bei der Beschlußfassung über das Ablehnungsgesuch wirkt der Abgelehnte nicht mit.

2. Das Ablehnungsgesuch ist nur zulässig bis zu einer Frist von einer Woche vor der mündlichen Verhandlung, sofern der Ablehnungsgrund nicht später entstanden ist.

Das Gesuch ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts zu richten.

§ 14 Inhalt des Schiedsspruchs

1. Die ohne mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen in Beschlußform.

2. Die Entscheidungen durch Urteil können wie folgt lauten:

- a) in den Fällen des § 1 Abs. 1 dieser Schiedsgerichtsordnung auf Erteilung einer Rüge,
Enthebung von Parteiämtern,
Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern für höchstens zwei Jahre.

Diese Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.

Wiederholungsfälle können je nach der Schwere der Verfehlung nach Abs. 2c beurteilt werden.

- b) In den Fällen der §§ 8c bis 8e der Satzung sowie § 7 Abs. 2 dieser Schiedsgerichtsordnung auf Feststellung,
- c) in den Fällen nach § 8 der Satzung auf Ausschluß aus der Partei,
- d) in den Fällen nach § 32 der Satzung auf Bestätigung oder Aufhebung,

- e) in allen Fällen auf Abweisung als unzulässig oder unbegründet,
- f) im Berufungsverfahren auf Zurückweisung der Berufung oder Aufhebung der Entscheidung und Abweisung des Antrags.

§ 15 Schlichtungsverfahren

1. Die Landessatzungen können die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens in bestimmten Fällen oder allgemein von der Anrufung eines Schlichtungsausschusses abhängig machen. Die Antragsbefugnis beim Schiedsgericht ist in solchen Fällen erst nach dem Scheitern eines Schlichtungsversuches gegeben.
2. Die Schiedsgerichte sind auch für solche Angelegenheiten zuständig, die ihnen Schlichtungsordnungen der Landesverbände zuweisen. Solche Entscheidungen müssen nicht zwingend gem. § 12 abgefaßt werden, wenn der Gegenstand einen abweichenden Ausspruch gebietet.

§ 16 Behandlung der Entscheidungen

1. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden als Ablehnung gewertet.
2. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und beiden Parteien innerhalb von drei Wochen zuzustellen. Sie sind mit Gründen zu versehen und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
3. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einen Landesvorstand oder den Parteivorstand durch Beschluß anweisen, einen Urteilstenor zu veröffentlichen.

§ 17 Rechtsmittel

1. Beschlüsse der Landesschiedsgerichte können mit der Einschränkung des § 11 von den Parteien des Verfahrens mit der Beschwerde angefochten werden.
2. Urteile der Landesschiedsgerichte können von den Parteien des Verfahrens mit der Berufung angefochten werden, die aufschiebende Wirkung hat.
3. Die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind unanfechtbar.

§ 18 Frist und Form

1. Die Beschwerde- und Berufungsfrist beträgt einheitlich zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung der mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheidung.
2. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Das Landesschiedsgericht kann der Beschwerde abhelfen. Hilft es ihr nicht ab, dann hat es diese unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zuzuleiten.

3. Die Berufung ist beim Bundesschiedsgericht einzulegen.
4. Die Fristen sind gewahrt, wenn Beschwerde und Berufung entweder unter der Anschrift des für die Einlegung zuständigen Schiedsgerichtes oder bei der Geschäftsstelle der Organisationsstufe eingehen, bei der das zuständige Schiedsgericht gebildet ist (Landesvorstand, Bundesvorstand).

§ 19 Geschäftsverteilung

1. Die Vorsitzenden der Kammern des Bundesschiedsgerichtes stellen einen Geschäftsverteilungsplan auf, in dem insbesondere die örtliche Zuständigkeit geregelt ist.

Der Plan hat auch Regelungen darüber zu enthalten, welche Kammer ersatzweise zur Entscheidung berufen ist, wenn die zunächst zuständige Kammer aus gleich welchen Gründen (z. B. Befangenheit, Wegfall oder Krankheit von Richtern) vorübergehend beschlußunfähig wird.

Schließlich hat der Plan die Verfahrensfragen der Fälle nach Absatz 2 zu regeln.

2. Will eine Kammer von der Rechtsprechung einer anderen Kammer abweichen, dann kann im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ein Verfahren von der vereinigten Kammer entschieden werden. Die vereinigten Kammern werden zuständig, wenn dies die drei Vorsitzenden beschließen oder wenn dies der Parteivorstand durch Beschluß, der eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder erfordert, verlangt.

3. Die vereinigten Kammern sind beschlußfähig, wenn mindestens die Vorsitzenden und drei ständige Beisitzer bei der Verhandlung und Beschlußfassung anwesend sind.

Das Recht der benannten Beisitzer auf Mitwirkung bleibt unberührt. Den Vorsitz im Plenum führt der Vorsitzende der für den zur Entscheidung anstehenden Vorgang örtlich zuständigen Kammer, soweit der Geschäftsverteilungsplan nicht eine andere Regelung zuläßt.

§ 20 Rückverweisung

Beruhet die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes oder ist der Beschuldigte ohne sein Verschulden nicht gehört worden, so kann das Bundesschiedsgericht die Sache ohne mündliche Verhandlung an das Landesschiedsgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Ort, an dem die Organisationsstufe ihren vereinsrechtlichen Sitz hat, bei der das Schiedsgericht gebildet ist. Das Schiedsgericht kann aus besonderen Gründen eine mündliche Verhandlung an einem anderen Ort durchführen.

§ 22 Kosten

Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens werden wie folgt geregelt: Die Auslagen des Schiedsgerichts für Reisekosten der Schiedsrichter, für Büromaterial und für Portospesen trägt der Gebietsverband, bei dem das Schiedsgericht gebildet ist. Die Verfahrensparteien tragen ihre eigenen Auslagen und die den von ihnen benannten Zeugen entstehenden Auslagen selbst. Das Gericht kann einer Partei zur Auflage machen, daß benannte Zeugen nur dann geladen werden, wenn ein angemessener Auslagenvorschuß für die Zeugen erlegt wird oder der Zeuge schriftlich auf Auslagen verzichtet. Das Gericht kann einem Verfahrensbeteiligten solche Kosten auferlegen, die durch sein schuldhaftes Verhalten innerhalb des Schiedsgerichtsverfahrens entstanden sind.

§ 23

Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung der NPD. (Beschlossen vom 5. Bundesparteitag der NPD am 19. November 1971 und ergänzt vom 7. Bundesparteitag der NPD am 12. Oktober 1973).